

BVGer E-1050/2022 vom 1. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1050_2022_d20220201

FR: TAF E-1050/2022 du 1 février 2022

IT: TAF E-1050/2022 del 1 febbraio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 1. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-1050/2022 Seite 9 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der – inzwischen volljährige – Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-1050/2022 Seite 10

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete seine ablehnende Verfügung im Wesentlichen mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers. Seine geltend gemachte Furcht vor einer Verfolgung seitens der Taliban lasse sich nicht auf ein flüchtlingsrechtliches Motiv im Sinne des Asylgesetzes zurückführen. Selbst wenn sein Bruder wegen seiner Arbeit als (...) von den Taliban mitgenommen worden sei, seien den Akten keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass diese den Beschwerdeführer wegen einer oppositionellen Haltung suchen würden. Im eingereichten Schreiben der Taliban werde lediglich festgehalten, dass der Bruder (... sei; wegen seiner Tätigkeit für Privatfirmen sei er mitgenommen worden; der Beschwerdeführer werde gesucht. Beim Dokument handle es sich nicht um einen Drohbrief, sondern um ein internes Schreiben der Taliban, welchem der Grund für die Suche nach dem Beschwerdeführer nicht zu entnehmen sei. Einem solchen Schreiben, welches nur in Kopie vorliege und käuflich leicht erhältlich sei, komme nur geringer Beweiswert zu. Die Befürchtung, die Taliban könnten davon ausgehen, dass auch der Beschwerdeführer (...) sei oder für die Behörden arbeiten würde, beruhe eher auf einer subjektiven Einschätzung als auf einer objektiv begründeten Furcht und sei zudem aufgrund seines jungen Alters unwahrscheinlich. Aus der (...)tätigkeit des Bruders lasse sich noch kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv ableiten. Den Angaben des Beschwerdeführers seien auch keine anderen Hinweise zu entnehmen, dass er oder seine Familie ein Profil hätten, weswegen sie bei den Taliban missliebig erscheinen würden. Auch wenn die Taliban mittlerweile die Macht in Afghanistan faktisch übernommen hätten und der Bruder mutmasslich von den Taliban mitgenommen worden sei, beruhe deren Motivation, den Beschwerdeführer zu suchen, nicht auf einem flüchtlingsrechtlich beachtlichen Motiv. Bis auf den Bruder, der aus nicht abschliessend zu eruierenden Gründen mitgenommen worden sei, hätten weder der Beschwerdeführer noch seine Familie

je Probleme mit den Taliban gehabt. Den Protokollen sei auch nicht zu entnehmen, dass nach der Ausreise des Beschwerdeführers etwas ihn Betreffendes vorgefallen wäre.

E-1050/2022 Seite 11 Die in der Stellungnahme vom 31. Januar 2022 erwähnte (...)tätigkeit des Bruders an (...) sowie der Verweis auf die politischen Entwicklungen und hypothetischen Zukunftsszenarien reiche für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus. Seit der faktischen Machtübernahme der Taliban Mitte August 2021 befinde sich Afghanistan in einer Übergangsphase. Es sei nicht vollständig absehbar, wie die Taliban mit spezifischen Personengruppen in der afghanischen Bevölkerung umgehen würden. Es gebe sowohl Hinweise, dass sie bestimmte Profile ins Visier nehmen, als auch Ankündigungen, die auf gemässigtere Positionen als bei ihrer ersten Herrschaft 1996-2001 hindeuten würden. Auch wenn sich die Lage bisweilen unübersichtlich präsentiere, fehlten dem SEM zum jetzigen Zeitpunkt hinreichende Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer einer Personengruppe angehören würde, die aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen grundsätzlich verfolgt werde. Seine Furcht vor den Taliban erscheine subjektiv nachvollziehbar, in objektiver Hinsicht seien jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete, persönliche Bedrohung gegeben. Abgesehen von der rein spekulativen Vermutung, dass die Taliban aufgrund des Bruders von einer Behördentätigkeit des Beschwerdeführers ausgehen, gebe es keine Hinweise für eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Schliesslich spreche auch die Tatsache, dass die Mutter, die Geschwister und weitere Verwandte noch immer in der Heimatregion leben würden, gegen eine zu befürchtete Reflexverfolgung.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen entgegen, das SEM habe die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen nicht in Frage gestellt. Es sei auch nicht bezweifelt worden, dass der Bruder als (...) für ausländische Firmen gearbeitet habe. Es sei notorisch, dass Mitarbeiter von ausländischen Firmen vermehrt im Fokus der Taliban stünden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnten bestimmte Personengruppen definiert werden, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko seitens extremistisch oder fanatisch eingestellten Gruppierungen ausgesetzt seien. Genannt würden unter anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen, die mit internationalen Truppen zusammenarbeiten und auch Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als deren Unterstützer wahrgenommen würden. Zu dieser Personengruppe gehörten auch afghanische wie ausländische Mitarbeitende von internationalen Organisationen, Unternehmen oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGO). Es sei zu wenig abgeklärt worden, für welche Firmen der Bruder gearbeitet habe. Aus den wenigen Aussagen zur Arbeitstätigkeit des Bruders gehe hervor,

E-1050/2022 Seite 12 dass der Beschwerdeführer nicht wisse, um welche Firmen es sich handle; er habe die Namen vergessen oder kenne diese nicht. Aus dem Schreiben der Taliban gehe jedoch hervor, dass der Bruder wegen seiner Tätigkeit für Privatfirmen mitgenommen worden sei. Nur die Taliban wüssten, aus welchem effektiven Grund sie den Bruder mitgenommen hätten, es müsse jedoch von einem politischen Motiv ausgegangen werden, da kein anderweitiges erkennbar oder erklärbar sei. Der Bruder als gebildeter und damit wohl leitender Mitarbeiter einer ausländischen Firma, welcher zudem als (...) tätig gewesen sei, gehöre zur Personengruppe mit erhöhtem Verfolgungsrisiko.

Die Familie vermute, dass der Bruder im ehemaligen Gefängnis für politische Gefangene in F. _____ festgehalten werde. Dieser Bruder habe im gleichen Haushalt mit der Familie gelebt. Es könne somit von einem engen Kontakt zum Bruder ausgegangen werden. Aus dem Brief der Taliban gehe hervor, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Bruder aufgrund von dessen Tätigkeit gesucht werde; es sei irrelevant, dass es sich gemäss SEM nicht um einen Drohbrief handle. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan müsse der Beschwerdeführer damit rechnen, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den Taliban aufgesucht werde. Seine Furcht, wie sein Bruder verschleppt zu werden, sei durchaus objektivierbar. Seine Familie (Mutter mit Geschwister) befinde sich immer noch beim Onkel in Kabul, was verdeutliche, dass die Gefahr von den Angehörigen immer noch als reell eingeschätzt werde. Es liege eine Reflexverfolgung vor. Für den Fall, dass das Gericht dieser Einschätzung nicht folge, sei die Sache zumindest zur vertieften Abklärung der Arbeitsstätigkeit des Bruders an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hielt das SEM ergänzend fest, in der angefochtenen Verfügung sei die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Beschwerdeführers – entgegen der Behauptung in der Rechtsmitteleingabe – nicht abschliessend beurteilt worden, zumal die geltend gemachte Furcht vor Reflexverfolgung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant beurteilt worden sei. Abgesehen vom Schreiben der Taliban, welches lediglich in Kopieform vorliege, seien keine Beweismittel eingereicht worden, die seine Vorbringen stützen würden. In der Beschwerdeschrift seien weder betreffend die angebliche Tätigkeit des Bruders noch zur vorgebrachten Suche nach dem Beschwerdeführer neue Beweismittel eingereicht worden. Die Asylvorbringen, insbesondere zum Schreiben der Taliban, seien insgesamt überwiegend allgemeiner Natur gewesen und vage ausgefallen.

E. 4.4

In der Replik wird erwidert, das SEM habe auch in seiner Vernehmlassung zu wenig konkrete Gründe genannt, welche gegen die Glaubhaftigkeit

E-1050/2022 Seite 13 der Vorbringen sprechen würden. Die vorgehaltenen vagen Angaben zum Brief der Taliban könnten der Jugendlichkeit oder der fehlenden Bildung des Beschwerdeführers zugeschrieben werden. Fehlende oder wenige Beweismittel seien im länderspezifischen Kontext keine Hinweise für die Unglaubhaftigkeit der Angaben. Der Umstand, dass er nur wenige detaillierte Aussagen zu einer möglichen Verfolgung gemacht habe, hänge damit zusammen, dass er selbst wenig erlebt habe. Von seinem Bruder habe er nichts mehr gehört und er wisse nicht genau, wo sich dieser aufhalte.

E. 5

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 5.1

Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Vorbringen die Anforderungen an die Asylrelevanz nicht erfüllen, sind zu bestätigen. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Bruder und dessen Arbeitsstätigkeiten sind äusserst vage ausgefallen. Nachdem er seine persönliche Verfolgungssituation auf das Engagement dieses Bruders für ausländische Firmen und dessen (...)tätigkeit zurückführt, ist auch unter Mitberücksichtigung

seines jugendlichen Alters nicht nachvollziehbar, dass er – auch nach der Kontaktaufnahme mit seiner Familie im Rahmen des Beschwerdeinstruktionsverfahrens – nicht mehr zu den konkreten Tätigkeiten dieses Bruders zu berichten weiss. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, einen asylrechtlichen Konnex zwischen den behaupteten Arbeitstätigkeiten des Bruders und seiner angeblichen eigenen Verfolgungssituation als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Aufgrund der bloss dürftigen Angaben des Beschwerdeführers zu den angeblichen Arbeitgebern seines Bruders D. _____ lässt sich seitens des Gerichts nicht überprüfen, ob die konkreten beruflichen Tätigkeiten von D. _____ ein Gefährdungspotential aufweisen und als solche für den Beschwerdeführer eine persönliche Verfolgungssituation auslösen könnten. Auch aus den eingereichten Unterlagen zum Bruder lassen sich keine Hinweise auf – aus der Sicht der Taliban – politisch brisante Tätigkeiten ableiten. Aus den Unterlagen des Erziehungsministeriums und der Universität H. _____ (Notenblätter, «Bachelor Transcript» sowie «Merit Certificate» eines «Educational Centers») von D. _____ kann zwar grundsätzlich abgeleitet werden, dass dieser Bruder eine universitäre (...)ausbildung abgeschlossen hat. Es gehen daraus aber keine Hinweise auf ein darüber hinausgehendes Engagement, insbesondere eine (...)tätigkeit an einer afghanischen Universität, hervor.

E-1050/2022 Seite 14 Ferner lassen sich den eingereichten Beweismitteln keine konkreten Hinweise dafür entnehmen, dass der Bruder D. _____ – oder seine Familie – ins Visier der Taliban geraten sein soll. Diese Feststellung wird weiter bekräftigt durch den Umstand, dass sich die Mutter und weitere Geschwister weiterhin beim Onkel in Afghanistan aufhalten. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Anhörungen und im Beschwerdeverfahren nie geltend gemacht, jemals den Taliban persönlich begegnet oder von diesen konkret behelligt worden zu sein. Für den Zeitraum nach der Ausreise des Beschwerdeführers im Sommer 2021 wurden keine weiteren Vorkommnisse geltend gemacht.

E. 5.2

Es bestehen nach dem Gesagten bereits aufgrund der bloss vagen Angaben des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel an dessen geltend gemachter Reflexverfolgung, welche alleine durch die Arbeitstätigkeiten seines Bruders ausgelöst worden sein soll.

E. 5.3

Auch das eingereichte fremdsprachige Taliban-Schreiben vom 27. Juni 2021, welches die geltend gemachten Asylgründe, insbesondere eine Reflexverfolgung, belegen soll, vermag den Sachverhaltsvortrag nicht als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 5.3.1

Das Dokument wurde lediglich als Kopie einer Fotoaufnahme eingereicht und weist als solche keinerlei Sicherheitsmerkmale auf, weshalb dessen Authentizität vom Gericht nicht überprüft werden kann. Hinzu kommt, dass entsprechende Beweismittel auch relativ leicht käuflich erhältlich sind.

E. 5.3.2

Im Übrigen vermögen die Angaben des Beschwerdeführers in der UMA-Befragung und in der einlässlichen Anhörung nicht schlüssig aufzuzeigen, wie er in den Besitz dieses Dokuments, welches vom Inhalt her als internes Schreiben der Taliban eingestuft werden muss, gelangt ist.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten muss dem genannten Dokument die Beweis- kraft abgesprochen werden. Es ist nicht geeignet, die Vorbringen des Be- schwerdeführers schlüssig zu untermauern oder seine Angaben als über- wiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 5.4

Dem Beschwerdeführer wurde im erstinstanzlichen Verfahren hinrei- chend Gelegenheit eingeräumt, das Engagement seines Bruders für aus- ländische Firmen darzulegen. Auch im Rahmen des Rechtsmittelverfah- rens wurde er mehrfach aufgefordert, spezifizierende Informationen so- wohl zum Schreiben der Taliban als auch zu den Tätigkeiten des Bruders

E-1050/2022 Seite 15 für ausländische Firmen und zum Schicksal dieses Bruders nachzureichen (vgl. Sachverhalt oben, Bst. Q. und S). Er hat aber keine für das Gericht überprüfbare Angaben nachgereicht.

E. 5.5

In der Rechtsmitteleingabe und im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wird nichts vorgetragen, was die vorinstanzliche Einschätzung der Sach- verhaltsvorbringen des Beschwerdeführers in einem anderen Licht er- scheinen liesse. Die Ausführungen in der Eingabe vom 9. Dezember 2022 zu den Arbeitstätigkeiten des Bruders und dessen Arbeitszeiten sind äus- serst rudimentär ausgefallen und lassen keine Rückschlüsse auf eine Re- flexverfolgungssituation des Beschwerdeführers zu. Nachdem dieser die ihm in Afghanistan drohende asylrelevante Verfolgungssituation einzig auf angeblich brisante Arbeitseinsätze seines Bruders für ausländische Firmen respektive auf ein exponiertes Engagement bei einer afghanischen Univer- sität zurückführt, wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er fundiertere Angaben zu den Tätigkeiten seines Bruders hätte vortragen oder nach der Kontaktaufnahme mit seinen Familienangehörigen im Rahmen des Be- schwerdeverfahrens hätte beibringen können.

Nachdem er lediglich im Stande war, vage Angaben zum Bruder zu ma- chen, bestand für das SEM auch keine Veranlassung, weitere Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen, wie dies in Ziffer 15 der Rechtsmittelein- gabe verlangt wird. Der diesbezüglich sinngemäss gestellte Antrag auf Vor- nahme weiterer Abklärungen ist deshalb abzuweisen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers keine erhebliche Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darzutun. Der Voll- ständigkeit halber ist indessen Folgendes festzuhalten:

E. 5.6.1

Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internatio- nalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehenden oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sind auf- grund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt (vgl. statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5923/2018 vom 17. August 2020 E. 8.2 und E-6048/2018 vom 19. Juni 2020 E. 7.2.2). Al- lein der Umstand, dass der Bruder des Beschwerdeführers angeblich be- ruflich für ausländische Firmen sowie als Universitäts(...) tätig gewesen sein soll, vermag die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zu begründen.

E. 5.6.2

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass Personen, die mit internationalen Organisationen arbeiten respektive gearbeitet haben, Gefahr laufen,

E-1050/2022 Seite 16 Zielscheibe der Taliban zu werden. Diese abstrakte Gefährdung allein vermag die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zu begründen. Vielmehr wäre dafür erforderlich, dass sich diese abstrakte Gefährdung hinsichtlich des Beschwerdeführers individuell konkretisiert hätte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-857/2017 vom 4. März 2019 E. 6.7 und D-7906/2015 vom 20. September 2016 E. 5.2.3). Dies ist zu verneinen, da die Schilderungen des Beschwerdeführers im Wesentlichen bloss vage und nicht weiter überprüfbar ausgefallen sind. Der Beschwerdeführer vermochte keine aus der angeblichen Arbeitstätigkeit seines Bruders resultierende persönliche Gefährdung durch die Taliban nachzuweisen oder zumindest als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 6

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch somit zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Februar 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich Erwägungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem

E-1050/2022 Seite 17 mit Zwischenverfügung vom 8. März 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aufgrund der am 7. Oktober 2025 eingereichten Fürsorgebestätigung aktuell nach wie vor von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1050/2022 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.